

## Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der

Gemeinde **Dorfprozelten**

(für das Gebiet „**Kindertagesstätte an der Schulstraße**“)

Mit Bescheid vom **14.10.2024** Nr. **51-6100-FNP-13-2024-1** hat das Landratsamt den Flächennutzungsplan die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde **Dorfprozelten** [für das Gebiet „**Kindertagesstätte an der Schulstraße**“] genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß **§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)** ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan [die Änderung] wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer **6**, Anschrift: **Gemeinde Dorfprozelten, Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten**, während folgender Zeiten: Mo - Mi, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 - 19.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des **§ 215 Abs. 1 BauGB** wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach **§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB** beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des **§ 214 Abs. 2 BauGB** beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach **§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB** beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dorfprozelten, den

18.11.2024

1. Bürgermeisterin

